

Islamunterricht: Mittel zur Integration oder zur kulturellen Selbstbehauptung?

Seit Jahrzehnten wird über die Einführung eines Religionsunterrichts für Muslime diskutiert. Inzwischen wurden übergangsweise mehrere Modelle und Versuche eingeführt, obwohl wichtige rechtliche und pädagogische Fragen immer noch nicht geklärt sind. Das Ziel aber ist die Einführung eines solchen Unterrichts, da er jedenfalls von den meisten wichtiger Beitrag zur kulturellen Integration gesehen wird. In meinem Vortrag möchte ich zunächst auf die momentan existierenden Modelle eingehen, dann die rechtlichen Fragen behandeln und zum Schluss auf wichtige pädagogische Überlegungen eingehen und auch fragen, welche Kompromisse sowohl Muslime als auch Deutsche auf dem Weg zu einem einheitlichen und staatlichen Religionsunterricht noch machen müssen.

Als Erstes zu der Frage, wie man einen solchen Unterricht überhaupt benennen soll.

I- Benennung und Modelle/Versuche in DL

Hier wurden Vorschläge gemacht wie zum Beispiel: Religionskunde, islamische Religionskunde oder auch Ethikunterricht. Was die Form des Unterrichts betrifft, so kann man derzeit drei Formen von Religionsunterricht an staatlichen Schulen unterscheiden:

Zum einen gibt es den konfessionellen Religionsunterricht, wie er auch in Baden-Württemberg praktiziert wird. Der Unterricht ist staatlich organisiert, wird aber inhaltlich von den Religionsgemeinschaften verantwortet. In Brandenburg dagegen gibt es inzwischen das Schulfach ‚Lebensgestaltung, Ethik, Religion‘ (LER). Hier handelt es sich um einen weltanschaulich neutralen Unterricht, also um Religionskunde. Drittens schließlich gibt es noch die so genannte ‚Religion für alle‘ - so heißt ein Fach, das derzeit in Hamburg erprobt wird. Es ist überkonfessionell, also quasi ökumenisch, soll aber keine neutrale Religionskunde sein, sondern auch ethische und religiöse Fragen behandeln; es soll also sowohl Wissens- als auch Gewissensbildung sein.

Bei diesen und auch anderen Modellen aber wird sich über kurz oder lang die Frage der Verfassungsmäßigkeit stellen.

Die grundsätzliche Notwendigkeit, einen islamischen Religionsunterricht an den Schulen einzuführen, ist jedenfalls schon seit 1984 im Rahmen der Kultusministerkonferenz bundesweit anerkannt worden. Natürlich besteht nun die Herausforderung darin, wie der säkulare, aber freiheitliche Rechtsstaat eine Lösung finden kann, die einerseits der Integration

der Muslime in die deutsche Gesellschaft fördert, andererseits aber auch dazu dient, ihre Identität zu wahren.

Zum Teil wurde der islamische Religionsunterricht mit dem ‚Muttersprachlichen Ergänzungs-Unterricht‘ (MEU) verknüpft, der ja in den meisten Bundesländern angeboten wird. Dies ist aber kein zukunftsweisendes Konzept. Die Lehrer dafür werden aus den Herkunftsländern, insbesondere aus der Türkei, für einige Jahre zum Unterricht nach Deutschland abgeordnet, sind hier also selbst kaum integriert. Zudem widerspricht diese Form auch der Regelung des Religionsunterrichts durch Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes.

Grundsätzlich gibt es von Bundesland zu Bundesland verschiedene Konzepte; einige Bundesländer übernahmen die volle staatliche Verantwortung für Inhalt und Organisation des Unterrichts; oder sie stimmten den Lehrplan mit den Konsulaten ab. Die anderen Bundesländer dagegen überließen den Unterricht den Herkunftsländern; hier wird er als „Konsulatsunterricht“ verstanden und entsprechend auch durch ihre diplomatischen und konsularischen Vertretungen organisiert; insoweit gleicht er dem außerstaatlichen Unterricht der Koranschulen. Wenigstens äußerlich wird er aber in den deutschen Schulbetrieb eingefügt, indem Schulräume zur Verfügung gestellt werden und er auch staatlich mitfinanziert wird.

Doch der Staat hat keine Entscheidungsbefugnisse über die Lehrinhalte und die eingesetzten Lehrkräfte. Insofern gibt es hier eine erstaunliche Abweichung von Art. 7 Abs. 3 GG, der den Religionsunterricht regelt.

Somit ergibt sich bundesweit gesehen ein sehr uneinheitliches Bild, und leicht kann der Eindruck entstehen, es sei nur eine Frage des jeweils herrschenden politischen Willens, in welcher Form eine Art von „islamischem Religionsunterricht“ eingeführt wird.

Auch künftig wird es weitere Modellversuche geben. So führt z.B. Niedersachsen im Moment an acht Grundschulen einen deutschsprachigen Islamunterricht ein. In einem Modellversuch in Baden-Württemberg gibt es an zwölf Grundschulen ebenfalls islamischen Religionsunterricht in deutscher Sprache. Im Gegensatz dazu gibt es in Berlin einen Unterricht, der von den Religionsgemeinschaften selbst erteilt wird, die allerdings die öffentlichen Schulräume nutzen. Diese Form dient aber weder der Integration, sondern leistet eher den fundamentalistischen Richtungen Vorschub. - Ich möchte nun auf die juristischen Fragen zu sprechen kommen, die sich bei der Einführung eines staatlichen Islamischen Religionsunterrichts ergeben.

II Juristische Fragen: Die rechtliche und politische Diskussion hinsichtlich der Durchführung des Islamunterrichts

Die Frage, ob es an staatlichen Schulen islamischen Religionsunterricht geben soll, betrifft nicht nur die Muslime, sondern das Selbstverständnis der deutschen Gesellschaft als Ganzes.

Diskutiert wird heute vor allem über den rechtlichen Status und das *Mitwirkungsrecht der islamischen Verbände und Gemeinschaften*: Hier stellt sich die Frage: Inwieweit sollen und dürfen sie bei der Gestaltung der Inhalte und bei der Ausbildung und Auswahl der Lehrenden mitwirken? - Hier liegen die Positionen der politisch Verantwortlichen und der religiösen Gemeinschaften und Verbände weit auseinander. Islamischen Organisationen fordern mehrheitlich die Einführung eines ordentlichen islamischen Religionsunterrichts, wie er in nach Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes steht. Hier steht: „Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit der Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt.“ Der Religionsunterricht wird übrigens als einziges Schulfach im Grundgesetz namentlich genannt. - Die islamischen Verbände fordern also nicht mehr und nicht weniger als dieselbe Form von Unterricht, wie er auch den beiden christlichen Konfessionen nach der Verfassung und den landesrechtlichen Bestimmungen gewährt wird.

Nun gibt es beim Islam allerdings gegenüber anderen Glaubensrichtungen eine Schwierigkeit. Da es keine zentrale Institution für alle Muslime gibt, ist der eben genannte Punkt strittig, nämlich, dass Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften gelehrt werden soll. Das hieße ja, dass es eine Instanz geben müsste, mit der ein Lehrplan entwickelt werden könnte, doch wie gesagt, diese gibt es im Islam nicht; weshalb manche Kritikern meinen, man könne keinen islamischen Religionsunterricht gemäß dem Grundgesetz einführen. Zudem werden muslimische Vereine - wie der Islamrat - in Deutschland vorrangig als politische Interessenverbände und weniger als Religionsgemeinschaften angesehen. Auch Islamrat und Zentralrat sind nach Ansicht der Landesregierung keine Religionsgemeinschaften im Sinne des Grundgesetzes, da sie als zwei Dachverbände eben nicht stellvertretend für alle Muslime im Land sprechen können. Zwar bedeutet dies kein generelles Nein zum Islamunterricht; jedoch fordert die Landesregierung, dass sich hierzu wenigstens die fünf islamischen Verbände, die sie im April 2001 eingeladen

hatte, an einen Tisch setzen – was bis heute nicht geschehen ist. Überhaupt ist auch strittig, welche der verschiedenen konkurrierenden muslimischen Vereinigungen der offizielle Ansprechpartner für den Staat sein könnte. Die große Vielfalt und Zersplitterung ist hier ein großes Hindernis. Eine Art von Zusammenschluss des Islam nach ‚ökumenischem‘ Vorbild ist nicht in Sicht, ein gemeinsamer religiöser Grundkonsens *auch* nicht.

Somit kann die derzeitige Praxis als „Übergang“ gesehen werden, bis die rechtlichen und faktischen Voraussetzungen für einen vollständig verfassungskonformen Religionsunterricht geschaffen sind. Immerhin wurde eine Lehrplankommission ausgerufen. Sie streitet sich aber um den *Inhalt* des Unterrichts. Es wäre fatal, wenn sich die Lehrplankommission zerschlagen würde, da das Kultusministerium dann keinen Ansprechpartner mehr hätte – und das könnte nicht weniger als das Aus für den Islamunterricht bedeuten.

Ein weiteres Problem ist die Trägerschaft. Keiner der Antragsteller hat den Status einer Religionsgemeinschaft, der aber grundgesetzlich gefordert wird. Der Staat aber hat hinsichtlich des Unterrichts nur die organisatorische Rolle. Für den Inhalt muss laut Kultusministerium eine anerkannte Religionsgemeinschaft verantwortlich sein.

Ein Konsens zwischen den islamischen Verbänden und der Landesregierung ist bis auf weiteres nicht in Sicht. Immerhin gab es von der Landesregierung einen ersten Vorschlag: Sie hat den Verbänden angeboten, an einem Beirat für die Islamische Unterweisung teilzunehmen, der als beratendes Gremium fungieren soll.

Der Konsens für den Islam-Unterricht soll auf ähnliche Weise zustande kommen als der für den christlichen Unterricht. Was den katholischen oder evangelischen Religionsunterricht betrifft, so läuft es so, dass die Lehrpläne in jedem Bundesland von Lehrern, die das Fach unterrichten, entwickelt werden. Der Lehrplan wird den Kirchenvertretern vorgelegt, und dann haben die Kirchen eine Art Veto-Recht. Bisher war es mit den Kirchen allerdings wohl kein Problem, zu einer Einigung zu kommen. Nach diesem Prinzip würde man dann auch mit einer islamischen Glaubensgemeinschaft verfahren, wenn es sie in der Form gäbe.

Inzwischen allerdings zeigt sich der Staat bereit, von der bisherigen Forderung nach einem einheitlichen Ansprechpartner nach dem Vorbild der Katholischen und der Evangelischen Kirche abzurücken, weil er einsieht, dass der Islam nicht amtskirchlich verfasst ist. Der Staat verlangt jedoch eine "angemessene Repräsentation" des Islam durch die Religionsgemeinschaften in den Ländern, wie es Ministerialbeamte ausdrücken. Solche Repräsentanten gibt es bereits in Hessen, Bayern und Baden-Württemberg. Ihre Anträge

wurden jedoch von den Ministerien abgelehnt, ähnlich wie in Nordrhein-Westfalen. Hier lehnte das Verwaltungsgericht Düsseldorf die Klage von Zentralrat und Islamrat mit der Begründung zurück, sie würden nur einen Teil der Muslime vertreten. In Berlin dagegen hat die Islamische Förderung ebenso wie die Alevitische Gemeinschaft vor Gericht erstritten, Religionsunterricht in eigener Trägerschaft abzuhalten, und zwar auf der Grundlage von § 23 des Berliner Schulgesetzes – also nicht als ordentliches Unterrichtsfach nach Art. 7,3 GG. Denn auch Berlins Landesverfassung und Schulgesetz sehen vor, dass Religionsunterricht grundsätzlich nur in der alleinigen Verantwortung der religions- und weltanschaulichen Gemeinschaften erteilt werden kann.

Dass die Muslime selber keine gemeinsame Dachorganisation hinbekommen, ist das *eine* Problem. Das andere ist die in Deutschland vorherrschende Auffassung von „Religionsgemeinschaft“. Sie orientiert sich stets an der Struktur der beiden christlichen Kirchen. In der Katholischen Kirche gibt der Papst die Richtlinien vor; in der evangelischen tun dies die Kirchenparlamente. Der Islam dagegen ist eben völlig anders organisiert und ausdifferenziert in verschiedene Strömungen und Richtungen, die zwar jede für sich klare Positionen haben – aber eben nicht für den Islam insgesamt sprechen können. Das gilt sogar besonders in Deutschland, weil hier Muslime aus vielen verschiedenen Ländern leben. Daher müsste sich der Staat auf diese Besonderheit einstellen, allein, weil die ganze Gesellschaft ein Interesse daran hat oder haben sollte, denn: Das Wissen und das Informieren über eine Religion, der ein so großer Teil der Bevölkerung angehört, darf nicht privaten, teilweise dubiosen Koranschulen vorbehalten bleiben; sondern es muss als reguläres Fach von kompetenten Lehrern an staatlichen Schulen unterrichtet werden.

Ein weiterer Streitpunkt war und ist die Vereinbarkeit des Islam mit dem Grundgesetz. Sie ist schon oft bezweifelt worden. Kritisch diskutiert werden vor allem Punkte wie die Stellung der Frau, das islamische Strafsystem, die fehlende Religionsfreiheit sowie der Mangel an Toleranz. Hier könnte man diskutieren, ob die inhaltliche Übereinstimmung der Religionsgemeinschaften mit der weltlichen Verfassung wirklich als Voraussetzung des Religionsunterrichts gefordert werden kann. Ebenso könnte man alle genannten Punkte auch bei der christlichen Religion anprangern, denn auch die Bibel stimmt ja keineswegs mit der hiesigen Gesetzgebung überein. Was aber natürlich gewährleistet sein muss, ist die Einhaltung der Verfassung, also des staatlichen Rechts. Religionsunterricht muss deshalb in jedem Fall die staatlichen Grundrechte achten – also, auf die genannten Punkte bezogen, etwa die Toleranz anderer Glaubensrichtungen, die Gleichberechtigung der Geschlechter, die

Freiheit der Religionsausübung und anderes mehr. Allerdings dürfte bei manchen radikalen ‚islamistischen‘ Gruppen die Unvereinbarkeit mit den Erziehungszielen des freiheitlichen Verfassungsstaates kaum zu bestreiten sein. Deshalb hat die staatliche Kultusverwaltung hier die Pflicht, dies zu prüfen. Bei den anderen Muslimen, die sich um Integration in den deutschen Kulturkreis bemühen, dürfte der Nachweis der Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz kein Problem sein. –

Das Grundgesetz schreibt in Art. 7 Abs. 3 und Art. 44 außerdem auch eine exakte Kompetenzabgrenzung vor. Danach müssen die weltlichen Rahmenbedingungen des Unterrichts vom Staat nach *weltlichen* Gemeinwohlkriterien gesetzt werden; die religiösen Inhalte dagegen sollen von den jeweiligen Religionsgemeinschaften geregelt werden. Deswegen müssen die Lehrpläne des Religionsunterrichts auch von beiden Seiten, also von der staatlichen Schulverwaltung und von den autorisierten Organen der betreffenden Religionsgemeinschaft gemeinsam erstellt werden, wobei eben diese getrennten Kompetenzen zu respektieren sind. Es ist ja grundsätzlich auch so, dass der Staat keine Staatsreligion hat, sondern weltanschaulich neutral ist, das heißt er hat keine Staatsideologie areligiöser oder antireligiöser Art. Deswegen überlässt er auch die Entscheidung über religiöse Wahrheitsfragen den Bürgern und ihren Religionsgemeinschaften und respektiert religiöse Besonderheiten. Dies gilt für alle Religionen, also auch für den Islam; die christlichen Kirchen haben im Prinzip kein Sonderrecht. Daher dient eigentlich auch der Religionsunterricht zwei Zielen: Nämlich einerseits der Grundrechtsverwirklichung. Andererseits ist der Religionsunterricht eine staatliche Kulturaufgabe, denn die religiöse Kultur soll in der Gesellschaft gefördert werden, weil Religion ja auch als Kulturfaktor gesehen wird.

Ich komme nun zu den pädagogischen Fragen, nämlich zu den Problemen bei der praktischen Durchführung des Unterrichts.

III- Pädagogische Fragen: Probleme bei der praktischen Durchführung des Unterrichts

Zunächst wende ich mich dem Problem der Lehrkräfte zu. In Bayern versuchte man dies so zu lösen, dass man offizielle türkische Religionslehrer ins Land holte. Diese Lehrer aber kannten Deutschland selbst nicht und konnten deswegen den Schülern kaum eine Hilfe bei der Integration sein. Islamischer Religionsunterricht mit Lehrkräften aus dem Ausland kann also nicht das Modell der Zukunft sein. Inzwischen sind bereits erste

Ausbildungsmöglichkeiten für deutschsprachige Religionslehrer geschaffen worden. Es fehlt allerdings noch ein bundesweites einheitliches System. Einige Vertreter der Verbände, die eigene Lehrpläne entwickelt haben, sitzen im Beirat des neuen Lehrstuhls für Islamische Theologie an der Universität Münster. Im Sommersemester 2004 sollen dort die ersten islamischen Religionslehrer ihr Studium aufnehmen. 2005 will die Universität Osnabrück mit einem eigenen Konzept folgen und mit anderen Universitäten kooperieren. Auch die Wiener Islamische Religionspädagogische Akademie soll mit eingebunden werden, wo Religionslehrer seit fast 20 Jahren ausgebildet werden, um den europäischen Islam an Schulen zu unterrichten.

Was den Unterrichtsinhalt betrifft, so stellt sich die Frage, wie soll der Lehrinhalt so konzipiert werden soll, damit er möglichst allen Strömungen - also Sunniten, Schiiten, Aleviten usw. - gerecht wird? Zunächst kann man versuchen, den kleinsten gemeinsamen Nenner zu finden. Dies ist z.B., wie Asiye Köhler vom Zentralrat der Muslime sagt, das Bekenntnis, das alle gemeinsam haben, nämlich: „Wir sind alle Muslime“. Zudem kann man ein gemeinsames Ziel benennen, nämlich, "deutsche Bürger muslimischen Glaubens" zu erziehen. Erst danach muss man dann Schritt für Schritt auf die Unterschiede eingehen. Natürlich kritisieren die islamischen Vereine und Verbände, dass sie bisher bei der Konzeption der Lehrpläne ausgeschlossen blieben. Sie argumentieren, dass dies ja auch in bezug auf den christlichen Religionsunterricht nicht so ist, dass man nur Wissenschaftler zu Rate zieht, sondern dass man hier mit den Kirchen zusammenarbeitet; genau so sollte dann eben auch für den Islamunterricht mit den muslimischen Religionsgemeinschaften zusammengearbeitet werden. Verschiedene islamische Stellen haben inzwischen eigene Curriculumentwürfe vorgelegt, so der Zentralrat der Muslime, das islamische Institut für internationale Pädagogik und Didaktik in Köln und die Islamische Förderung Berlin. Jedoch sind verschiedene Organisationen, die ein Lehrplankonzept entwerfen sollten, inzwischen auch wieder völlig zerstritten, so dass sie sich nicht einmal mehr an einen Tisch setzen wollen, weil ihre Vorstellungen viel zu unterschiedlich sind.

Da es praktisch unmöglich ist, einen regulären Islam-Unterricht an Schulen zu etablieren, der von allen Seiten akzeptiert wird, besteht nach wie vor das Dilemma, dass radikale Auffassungen weiter verbreitet werden, wogegen an den Schulen ganz andere Ansichten gelehrt würden. Ein zentraler Punkt im Unterricht und damit im interkulturellen Dialog sollte

ja auch sein, die gemeinsamen und die friedensstiftenden Kräfte in den großen Weltreligionen herauszuarbeiten.

IV- Ziele /Ergebnisse/ Integrationspolitische Funktion des Faches

Nun komme ich zu der Frage, welche Kompromisse Muslime und Deutsche auf dem Weg zu einem solchen Religionsunterricht eingehen müssen. Was die Muslime und die muslimischen Religionsgemeinschaften betrifft, so ist zunächst die grundsätzliche Frage, ob Muslime das Konzept der so genannten ‚Deutsche Leitkultur‘ akzeptieren müssen. Jene Debatte zeigte, wie leicht man mit der populistischen Marginalisierung anderer Kulturen politisch auf Stimmenfang gehen kann (jedoch zeigte sie auch, dass sich letztendlich die Mehrheit der Parteien nicht diesem Begriff und auch nicht seinem Inhalt anschließen wollte).

Man kann nicht bestreiten, dass es auch in der Geschichte des Islam nicht selten feindliche Grundhaltungen gegenüber Andersgläubigen (Juden und Christen) zu registrieren sind. Es gab aber auch verschiedene Dynastien und Fürstentümer (Dynastie der Abbasiden, Die islamischen Dynastien in Andalusien), die als Vorbild für ein harmonisches Nebeneinanderleben von mehreren Ethnien und religiösen Gruppen gelten. In einigen muslimischen Ländern heute (z.B. Ägypten) und unter den Muslimen in der europäischen Diaspora gibt es einige Strömungen, die für ein gleichberechtigtes Miteinander von Juden, Christen und Muslimen eintreten.

In der deutschen Bevölkerung gibt es sicherlich Bedenken oder gar Ängste, wenn der Islam immer wieder politisch instrumentalisiert und als sehr gewaltvoll dargestellt wird, wie in den letzten Jahren vermehrt (und wie auch heute zunehmend verbunden mit der Angst vor Anschlägen und dergleichen). Jedoch muss hier appelliert werden an die strikte Trennung von Politik und Religion. Sie ist die unverzichtbare Voraussetzung für die Einrichtung eines islamischen Religionsunterrichts. Ebenso wichtig ist natürlich, dass das gesamte Umfeld an einem Strang zieht, das heißt, dass die Familie, die Gemeinde und die Schule sich ergänzen und nicht gegeneinander arbeiten. Dies ist vielfach noch keineswegs selbstverständlich.

Nun zu dem, was die Zugeständnisse der Deutschen und der staatlichen Instanzen betrifft:

Die beiden häufigsten Gründe, weshalb ein islamischer Religionsunterricht auf Ablehnung stößt, ist zum einen: Unwissenheit und Vorurteile gegenüber dem Islam oder auch eine diffuse Fremdenangst; zum anderen inzwischen aber auch eine wachsende Skepsis gegen Religion an sich und damit auch gegen Religionsunterricht als öffentliches Schulfach. Denn

immer mehr Deutsche wenden sich ja von den traditionell-christlichen Großkirchen ab; damit einher geht auch eine Ablehnung gegen eine entsprechende „Unterweisung“ des Nachwuchses, vor allem in Form von einer Art „Pflichtfach“ an Schulen; und dieselbe Auffassung wird natürlich auch in Bezug auf den islamischen Religionsunterricht vertreten. Jedoch ist diese Haltung eben keine Lösung für gläubigen Menschen sowohl christlichen als auch muslimischen Glaubens und auch kein stichhaltiges Argument gegen einen entsprechenden Unterricht.

Das gemeinsame Ziel von Deutschen Instanzen und Muslimen kann eigentlich nur sein: Religiöse Erziehung zu konstruktiver Toleranz. Grundsätzlich muss man zunächst feststellen, dass die Integration nicht nur die Aufgabe der einen, sondern von beiden Seiten ist.

Schwierig ist dies, wenn Menschen dazu erzogen werden, ihre persönliche und soziale Identität durch Abgrenzung und Ausgrenzung anderer zu gewinnen – wie dies heute immer noch oft geschieht. Um sich selbst stark und überlegen zu fühlen, müssen Fremde oder fremd Erscheinende abgewertet werden. Eine solche Erziehung gilt es natürlich zu vermeiden. Um dem gegenzusteuern, benötigt man religionspädagogische Konzepte, die ein gemeinsames, partnerschaftliches und dialogisches Lernen fördern, ein interkulturelles Lernen von Menschen mit unterschiedlichen religiösen, kulturellen und politischen Weltbildern und Herkünften. Dies bedeutet unter anderem: zu lernen, das Anderssein zu akzeptieren, sei es persönlicher, kultureller oder religiöser Art. Damit verbunden ist auch: zu lernen, andere nicht unbedingt missionieren zu wollen und ‚Recht haben‘ zu müssen, sondern auch zu lernen, dass Gegensätze einen auch bereichern können.

BIBLIOGRAPHIE:

- Abdullah, Mohammed Salim, Islam Für das Gespräch mit Christen', 1992
- Bade, Rolf, Schulversuch ‚Islamischer Religionsunterricht in Niedersachsen. Perspektiven seiner Einführung. Loccumer Protokolle 91/02. Loccum 2003, S. 63-67.
- Bauer, Thomas [et al.], Islamischer Religionsunterricht: Hintergründe; Probleme, Perspektiven, Münster, 2004.
- Cavdar, I., Islamischer Religionsunterricht an deutschen Schulen, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens 41, 1993, S. 265-275.
- Eiselt, G., Islamischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland, in: Die öffentliche Verwaltung 34, 1981, S. 205-211.
- Falaturi, A., Hermeneutik des Dialoges aus islamischer Sicht, in : Ders., Der Islam im Dialog, Hamburg, 1996, S. 156-172.
- Gebauer, K., Islamische Unterweisung in deutschen Klassenzimmern, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB) 37, 1989, S. 263-276.
- Küng, Hans, Projekt Weltethos, München-Zürich, 1993, S. 123-135.
- Martini, C.M., wir und der Islam, in: Christlich-Islamische Begegnung-Dokumentationsstelle (CIBEDO), 5, 1991, S. 1-11.
- Nagel, T. und Füssel, H.-P., Islamischer Religionsunterricht und Grundgesetz, in: Europäische Grundrechte Zeitschrift 12, 1985, S. 497-502.
- Neumann, Ursula, Islamische Theologie-Internationale Beiträge zur Hamburger Debatte, Hamburg, 2002.
- Reichmuth, Stefan [et al.], Staatlicher Islamunterricht in Deutschland, Berlin, 2006.
- Talbi, Mohamed, Islam und Dialog, in: M. Fitzgerald, A. T. Khoury, W. Wanzura (Hg.), Moslems und Christen- Partner?, Graz, 1976, S. 144-177.